

## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen **ISA – International Society of Arboriculture**  
**ISA – Internationale Gesellschaft für Baumpflege.**  
**Chapter Austria“.**

Es handelt sich um eine gemeinnützige Zweckorganisation.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in **3002 Purkersdorf, Wienerstraße 83** und

1.3 erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

- 1.4 Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft in der International Society of Arboriculture, mit Sitz in 2101 West Park Court, Champaign, IL 61821, USA ergeben, soweit sich keine Differenzen zu österreichischem oder EU-Recht ergeben.

## 2. Zweck und Ziele des Vereins

Die ISA ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete, gemeinnützige Zweckorganisation, der die Belange der Baumpflege und der Bäume in Beziehung zum Menschen obliegt.

Die ISA hat als Ziele die Schaffung nationaler und internationaler Kontakte zum Zweck des Informationsaustausches zu allen Themen rund um den Baum.

- 2.1 Es dienen insbesondere folgende Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins:
- 2.1.1 Die Durchführung von Seminaren zur Weiter- und Fortbildung, sowie Ausstellungen zu den Themen Baumpflege, Baumkrankheiten, Züchtung, u.ä. soll den in der Baumpflege und –erhaltung tätigen Personen neue Erkenntnisse vermitteln.
- 2.1.2 Wissenschaftliche Forschung und praktische Einbindung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse wird unterstützt.
- 2.1.3 Die Bildung von interessierten Kreisen aus Praxis, Wissenschaft und Politik zur Diskussion und öffentlichen Verbreitung zu allen Fragen der Baumpflege ist auch ein anzustrebendes Ziel.
- 2.1.4 Die Zusammenarbeit mit ISA International mit dem Zweck, die Planung und Durchführung von Zertifikationsprogrammen, Aus- und Weiterbildungsprogrammen, Workshops, Sicherheitsaspekte für Arbeiten am Baum, Kletterwettbewerbe u.ä. auf eine internationale Basis zu stellen. Ziel ist in diesem Rahmen auch die Mitarbeit bei der Erstellung der Zeitschrift „Journal of Arboriculture“.
- 2.1.5 Laufende Information von Mitgliedern und interessierten Gruppen oder Einzelpersonen über Druck-, Internet-, Radio- oder Fernsehmedien. Herausgabe von Fachartikeln für Fremdmedien, Büchern, Lehrunterlagen und sonstigen Hilfsmitteln zur Förderung der Sensibilität in der Beziehung zum Baum.
- 2.1.6 Anhebung und Abstimmung von Sicherheitsstandards bei der Baumpflege durch entsprechende Schulung seiner Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit wird angestrebt.

## 3. Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen vor allem die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Vereinsmitglieder und der befreundeten Unterstützungskomitees.

- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- 3.2.1 – Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung und Betreuung einbezogenen Arboristen (Baumpfleger), Gärtner, Garten- und Baumfreunde etc.
- 3.2.2 – Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen;  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- 3.2.3 – Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen  
Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Ausgenommen sind nachvollziehbare Sachaufwendungen für den laufenden Betrieb des Vereines, die nach Vorlage von Tätigkeitsberichten und Belegen vergütet werden.  
Aufwände von Mitgliedern, die zu den jährlichen Treffen der ISA delegiert werden, können nach Vorlage von Belegen Kosten refundiert werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen wird vom Vorstand festgelegt.  
Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.
- 3.2.4 – Förderungen (National und International) für Forschungs- und Projektarbeiten.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

- 4.1 Ordentliches Mitglied können nur in der Baumpflege tätigen Fachleute, Fachfirmen oder Kommunen, die an Hand ihrer Strukturen baumpflegerische Tätigkeiten ausführen, werden.
- 4.2. Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Baumpflege und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Antrag. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden
- 5.2 Der Antrag bedarf zur Gültigkeit der Schriftform
- 5.3 Ideell-Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche oder Materiell-Fördernde Vereinsmitglieder sind.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft;
- Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds,
- mit Auflösung des Vereines.

6.1 Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen dem Mitglied und der Vereinsleitung aufgelöst werden.

6.2 Mit dem Tod des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft im Verein.

6.3 Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 30. September des Austrittsjahres (Datum des Einlangens!) schriftlich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, sind die Mitgliedsbeiträge für das erste Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres zu entrichten.

6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Hauptversammlung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger Entscheidung die Mitgliedschaft ruht. Bei Ausschluss endet die Mitgliedschaft sofort.

6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Pkt. 6.4 genannten Grund auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

Hinweis: Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere Rechte am Rezertifizierungsprogramm.  
Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu beanspruchen (insofern nicht notwendige Sonderregelungen von der Vereinsleitung getroffen sind) und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

7.2 In den Vereinsversammlungen, insbesondere in der Generalversammlung, entfällt auf jedes Mitglied eine Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes.

Das passive Wahlrecht und das Recht, mit Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane heranzutreten, haben alle ordentlichen Mitglieder.

7.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbes. jene der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzutragen und einzuhalten.

7.4 Die von diesen Gremien beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, sowie Beiträge an den Dachverband, sowie die statutenkonform festgesetzten Umlagen, Gebühren und im Interesse des Vereines erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen des Vereines. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, solche Projekte vorzubereiten, die bestellungsgemäße Ausführung zu überwachen und ehestmöglich gegenüber den Mitgliedern abzurechnen.

- 7.5 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Hauptversammlung. Der Mitgliedsbeitrag für unterstützende Mitglieder wird gesondert festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für das kommende Jahr ist bis spätestens Mitte November den Mitgliedern zur Begleichung vorzulegen und von diesen bis 30. November zu entrichten. Bei Nichtbegleichung bis zu diesem Zeitpunkt wird:
- die Mitgliedschaft für das folgende Jahr für ISA International nicht bestätigt
  - die Mitgliedschaft bis zur Bezahlung ruhend gehalten und gegebenenfalls am Ende des Jahrs gelöscht.
  - Zertifikate werden nicht mehr durch „ISA - Chapter Austria“ rezertifiziert.
- 7.6 Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.

## **8. Die Organe des Vereines**

- 8.1 Sind:
- die Generalversammlung,
  - die Vereinsleitung,
  - der Ausschuß und
  - der Aufsichtsrat.
- 8.2 Jede Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vereinsfunktionäre haben aber Anspruch auf Ersatz notwendiger Barauslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen oder im Einzelfall vom zuständigen Organ übertragenen Aufgaben erwachsen sind (s.Pkt.3.2.3).
- 8.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl auf die Dauer von 3 Jahren in ihre Funktionen bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig, ebenso der jederzeitige Rücktritt, sofern er dem davon betroffenen Vereinsorgan in empfangsbedürftiger schriftlicher Form mitgeteilt wird. Der Rücktritt wird mit Zustellung der Rücktrittserklärung beim zuständigen Organ wirksam. Für Mitglieder der Vereinsleitung gelten Sonderbestimmungen (s.Pkt.11.9).
- 8.4 Das Vereinsjahr und die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen und enden mit dem Kalenderjahr.

## **9. Die Generalversammlung**

ist das oberste willensbildende Organ des Vereines.

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) hat alljährlich in der ersten Jahreshälfte stattzufinden.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Der Obmann hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder vom Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung aufgefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Aufforderung an den Obmann stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den von ihnen der Vereinsleitung zuletzt angegebenen Adressen einzuladen.
- Diese schriftliche Verständigung kann auch ausschließlich auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) erfolgen.

- 9.4 Die Ladungen zu den Generalversammlungen haben die beabsichtigte Tagesordnung zu enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem angesetzten Generalversammlungstermin in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und der Aufsichtsrat.  
Vom Aufsichtsrat verlangte Tagesordnungspunkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.  
Über die von ordentlichen Mitgliedern verlangte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beschließt die Vereinsleitung. Die Generalversammlung selbst kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Tagesordnung eingegangen sind, nachträglich zum Gegenstand der Tagesordnung zu machen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder; fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nur dann, wenn sie auch ordentliche Mitglieder sind. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vertretung in der Generalversammlung einschließlich der Übertragung des Stimmrechtes auf einen Dritten (z.B. anderes Mitglied oder berufsmäßigen Parteienvertreter) sind im Wege schriftlicher Bevollmächtigung zulässig.
- 9.6 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem der Vereinsmitglieder eine Stimme zugeordnet. Betriebe mit Mehrfachmitgliedern steht gemeinsam nur eine Stimme zu. In diesem Falle repräsentiert das anwesende Mitglied unwiderlegbar das oder die abwesenden und ist daher ohne weiteres zur Stimmabgabe berechtigt. Können sich zwei oder mehrere solcher anwesenden Mitglieder nicht auf gemeinsame Stimmausübung durch einen von ihnen einigen, dann bleibt ihre Stimme unberücksichtigt. Mehrere in der Generalversammlung anwesende Mitglieder, denen gemeinsame Mitgliedschaft zusteht, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf zur Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekanntzugeben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.
- 9.7 Die Generalversammlung beginnt pünktlich zur festgesetzten Uhrzeit, die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig, Beschlüsse gelten bei Mehrheit als angenommen, bei Gleichstand als abgelehnt.  
Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt entweder mit Stimmzettel oder durch Handheben.  
Die Art der Abstimmung ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Ausschluß von Mitgliedern bestätigt werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluß, den Verein aufzulösen, bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten und von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Dazu beauftragte Vertreter des DACHVERBANDES sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.

- 9.10 Die Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuß vorbereitet und geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuß in der letzten dem Wahlvorgang vorangegangenen Generalversammlung zu bestellen. Ist das nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuß zu Beginn der Generalversammlung, die der Wahl dient, zu bestätigen. Der Wahlausschuß besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung schon vorher aus Mitgliederkreisen eingeholte Wahlvorschläge zu erstatten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuß keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuß darauf zu beschränken, einen eigenen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt grundsätzlich so wie er zu Beginn der Generalversammlung festgelegt wurde. Der Wahlausschussvorsitzende hat, wenn die Wahl mit Stimmzettel erfolgt ist, nach Beendigung der Stimmabgabe zusammen mit den anderen Wahlausschussmitgliedern das Wahlergebnis zu ermitteln und in einem Protokoll festzuhalten. Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten, so entscheidet darüber der Wahlausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag. Erfolgt die Wahl durch Handerheben ist das Ergebnis vom Wahlvorsitzenden bekannt zugeben und ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten.
- Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionären hat bestellt werden können.
- Der Generalversammlung steht es frei, für den jeweils aktuellen Fall der Funktionärswahl vom Erfordernis der Bestellung eines Wahlausschusses abzugehen, falls noch kein Wahlausschuß bestellt worden ist und trotzdem unzweifelhaft ist, wer sich der Wahl stellt.
- 9.11 Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Diese Aufgabe fällt grundsätzlich dem zum Schriftführer bestellten Mitglied der Vereinsleitung zu. Der Schriftführer darf sich zur Protokollierung eines Diktiergerätes bedienen. Er hat binnen vier Wochen eine Reinschrift des Protokolls anzufertigen und je eine Ausfertigung dem Obmann und dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung aufzubewahren und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer unbeeidneten Kopie der vom Schriftführer hergestellten Protokollübertragung.

## **10. Der Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1 – die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder der Vereinsleitung und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr;
- 10.2 – die Stellungnahme zu den Berichten und die Erteilung der Entlastung der Vereinsleitung;
- 10.3 – die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung und des Aufsichtsrates, die Bestellung der Fachberater und sonstigen Mitglieder des Ausschusses, sowie deren allfällige Enthebung vor Ablauf der Funktionsperiode;

- 10.4 – die Bestellung eines Wahlausschusses für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestätigung oder Bestellung eines für die Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in einer vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist;
- 10.5 – die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, der Investitionsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
- 10.6 – die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§ 833 ABGB) überschreiten, dies jedenfalls dann, wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufender Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, so dass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind;
- 10.7 – die Beschlußfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Mitglieder und des Aufsichtsrates;
- 10.8 – die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- 10.9 – die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluß von Mitgliedern durch die Vereinsleitung; die Beschlußfassung über Satzungsänderungen; die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen.
- 10.10 – Die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung.
- 10.11 – Die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt.

## **11. Die Vereinsleitung (Der Vorstand)**

- 11.1 Die Vereinsleitung besteht aus dem **Obmann** und einem **Obmannstellvertreter**, dem **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, dem **Kassier** und dessen Stellvertreter.
- 11.2 Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen. Sollte auch der Aufsichtsrat handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zwecks Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen.
- 11.3 Die Vereinsleitung wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 11.4 Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn alle ihre Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.5 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

- 11.8 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. ihres Mitgliedes in Kraft.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung wirksam, der Rücktritt des einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt.11.2.

## **12. Der Aufgabenkreis der Vereinsleitung (des Vorstandes)**

Dem Vorstand obliegt die **Leitung des Vereines**. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1 Die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses. Die Vereinsleitung hat den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf Verlangen jederzeit Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrundegelegt werden sollen, zu ermöglichen.
- 12.2 Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen durch den Obmann oder dessen Stellvertreter.
- 12.3 Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 12.4 Die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- 12.5 Die Beschlußfassung über eine selbst erstellte Geschäftsordnung.
- 12.6 Die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.
- 12.7 Versuche der Streitschlichtung zwischen Mitgliedern.

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1 Der Obmann oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertritt den Verein nach Innen und nach Außen. Bei vermögenswerten Dispositionen ist der Kassier beizuziehen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden.
- 13.2 Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten vom **Obmann**, und vom **Kassier** zu unterfertigen, in allen anderen Angelegenheiten vom **Obmann** und **Schriftführer**.
- 13.3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Vereinsleitung und im Ausschuss.
- 13.4 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vereinsleitung.
- 13.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.



## **14. Der Ausschuss**

besteht aus der Vereinsleitung und aus den Beisitzern mit definierten Aufgabenbereichen. Er soll nach Erfordernis, zumindest aber 4 x jährlich eine Sitzung abhalten, die vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet wird.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Ausschuss obliegt:

- 14.1 – die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung oder der Beisitzer, wenn die Anträge nicht dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind;
- 14.2 – die Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung;
- 14.3 – die Stellungnahme zu allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie zu den jeweiligen Finanzberichten des Kassiers und den Berichten des Aufsichtsrates.

## **15. Der Aufsichtsrat (Die Kontrolle)**

- 15.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern und eventuell zwei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Für dieselbe Funktionsperiode können Mitglieder der Vereinsleitung und des Ausschusses nicht auch zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden.

Ehegatten (Lebensgefährten), Verwandte in gerader Linie einschließlich Waleltern und Wahlkindern und Geschwister können nicht für die selbe Funktionsperiode nebeneinander zu Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern bestellt werden.

- 15.2 Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des zu Beginn der Funktionsperiode zu wählenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- 15.3 Dem Aufsichtsrat obliegt es, laufend die Geschäftsgebarung und die Leitung des Vereines auf Gesetzes- und Satzungskonformität zu kontrollieren und den Rechnungsabschluss zu prüfen.

Er hat an ihn herangetragenen Beschwerden der Mitglieder nachzugehen, ihre Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und je nach dem Ergebnis eigener Prüfung an die Vereinsleitung oder die Generalversammlung weiterzuleiten.

In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Aufsichtsrates einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Mißstände aufzuzeigen.

Er hat das Recht, von der Vereinsleitung jederzeitige Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstige Geschäftsunterlagen zu erhalten.

Unterläßt es die Vereinsleitung, die vom Aufsichtsrat gerügten Mißstände abzustellen, dann hat der Aufsichtsrat den Vereinsobmann unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche nach Erhalt der Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, spätestens vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung stattzufinden hat. Kommt der Obmann dieser Aufforderung nicht nach, dann ist der Aufsichtsrat selbst berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.

- 15.4 in der Generalversammlung erstattet der Vorsitzende des Aufsichtsrates Bericht über das Ergebnis seiner Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit. Ihm obliegt es für den Aufsichtsrat in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung zu stellen.

## **16. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis**

- 16.1 Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577 ff ZPO.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Vereinsmitglied für das Schiedsgericht namhaft macht. Binnen sieben Tagen hat der Vorstand den anderen Streitteil aufzufordern seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts innerhalb von 14 Tagen zu nennen.  
Nach Verständigung der namhaft gemachten Schiedsrichter durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen diese binnen weiterer 14 Tagen ein drittes Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.  
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, mit Ausnahme der Generalversammlung.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 16.4 Das Interesse des einzelnen Vereinsmitgliedes auf korrekte Vereinsadministration ist – sofern nicht eigene subjektive Rechte verletzt werden – bei der Vereinsbehörde geltend zu machen.

## **17. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind.
- 17.2 Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt, einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken wie diesem Verein zufallen, sonst für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden. Ein dementsprechender Vorschlag ist in der Tagesordnung, die die Auflösung des Vereines enthält, anzuführen. Andere Anträge sind möglich und in der Reihenfolge der Einbringung abzustimmen.  
Die Fristen und Bedingungen zur freiwilligen Auflösung nach dem Vereinsgesetz sind zu beachten.